

Aus dem Protokoll der BaudirektionBaudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Wangen-Brüttisellen 0200-0015

B 2

Wangen

Bau- und Niveaulinien an der Hegnaustrasse I. Kl. Nr. 5 Teilstück Pünten bis Stiegenhof
Festsetzung

A. Zur Freihaltung des Dorfkerns von Wangen mit seinem schützenswerten Gesamtbild und erhaltenswürdigen Einzelbauten vom stets zunehmenden Durchgangsverkehr soll die neue Hegnaustrasse das Dorfzentrum umfahren. Zwecks Sicherung des benötigten Geländes sind auf eine Länge von 1,3 km Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Im einzelnen ist auf die detaillierte Schilderung dieser Vorlage in der Baudirektionsverfügung Nr. 1560 vom 22. Juli 1970 (Einsprachenentscheid) zu verweisen.

B. Der Gemeinderat Wangen stimmte dem Bau- und Niveaulinienprojekt am 24. Mai 1968 zu, worauf die Baudirektion dessen öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei vom 21. März bis 10. April 1969.

Gegen die Vorlage gingen neun Einsprachen ein, worauf vier Einsprecher anlässlich der mündlichen Orientierung ihre Eingaben zurückzogen. Die verbliebenen Einsprachen wurden mit der bereits zitierten Verfügung Nr. 1560 vom 22. Juli 1970, soweit darauf einzutreten war, abgewiesen; einer der Einsprecher erhob dagegen Rekurs beim Regierungsrat.

C. Während des Rekursverfahrens zeigte es sich, dass das der Vorlage zugrunde liegende Strassenprojekt für eine neue Hegnaustrasse von der Dübendorfstrasse bis ca. 160 m nach der geplanten Einmündung der heutigen Hegnaustrasse (Pünten) aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsvolumens im Sinne eines grosszügigeren, übersichtlicheren Ausbaues abzuändern sei. Dies hat zur Folge, dass auch die Bau- und Niveaulinien in jenem Abschnitt (km 0.00 - 0.72966 der nordöstlichen Baulinie, km 0.00 - 0.72037 der südwestlichen Baulinie, km 0.00 - 0.72649 der Niveaulinie, d.h. Profil Nr. 1 - Profil Nr. 48) entsprechende Abänderungen erfahren werden und hernach neu aufzulegen sind.

Dagegen können die Bau- und Niveaulinien für den von der Aenderung nicht betroffenen Abschnitt der neuen Hegnaustrasse, gegen die sich eine der rechtskräftig abgewiesenen Einsprachen richtet, gemäss den bei den Akten liegenden Plänen 4.2 (km 0.72966 - 1.31736 der nordöstlichen Baulinie, km 0.72037 - 1.30216 der südwestlichen Baulinie) und 4.4 (km 0.72649 - 1.31123 der Niveaulinie) festgesetzt werden (Profil Nr. 48 - Profil Nr. 85)

D. Da sich zwei der rechtskräftig entschiedenen Einsprachen sowie der beim Regierungsrat hängige Rekurs nur gegen den abzuändernden Teil der Vorlage richteten und somit - im ersteren Fall nachträglich - gegenstandslos geworden sind, ist diesen drei Einsprechern ihr allenfalls bereits bezogener Anteil an der Staatsgebühr und den Ausfertigungskosten gemäss Verfügung Nr. 1560 vom 22. Juli 1970 zurückzuerstatten. Die formelle Erledigung des Rekurses ist Sache des Regierungsrates.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Hegnaustrasse I. Kl. Nr. 5 werden zwischen Pün-
ten und Stiegenhof auf eine Länge von 585 m Baulinien mit einem Abstand von 24 m sowie Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen 4.2 und 4.4 (Profil Nr. 48 - Profil Nr. 85 festgesetzt.

II. Von K. Rüegg, Posthalter, Wangen, der Genossenschaft Arbeitsheim Wangen und Paul Fries, Wallisellen, gestützt auf die Baudirektionsverfügung Nr. 1560 vom 22. Juli 1970 allenfalls bereits bezogene Kosten werden diesen zurückerstattet.

III. Ziffer I des Dispositivs dieser Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wangen, 8602 Wangen unter Beilage eines unterzeichneten Planexemplares (Profil Nr. 48 - Profil Nr. 85),
- K. Rüegg, Posthalter, 8602 Wangen,
- Genossenschaft Arbeitsheim Wangen, 8602 Wangen,
- Rechtsanwalt Dr. Karl Siegrist, General-Wille-Strasse 21, 8002 Zürich, zuhanden von Paul Fries, Wallisellen,
- Rekursabteilung der Baudirektion
- Direktionssekretariat der Baudirektion
- Rechnungssekretariat der Baudirektion
- Amt für Regionalplanung
- Kantonsingenieur
- Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieurs I (2), unter Beilage der Akten,
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates,
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach),
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümergeverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, den 31. Jan. 1972

Für getreuen Auszug

922174 Kla/rg

i. A. Caring